

Mitteilung des Senats vom 8. Dezember 2020**Weitere Befristung des Gesetzes über das Verbot des Mitführens und der Abgabe von Glasflaschen oder Trinkgläsern in bestimmten Gebieten****Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verbot des Mitführens und der Abgabe von Glasflaschen oder Trinkgläsern in bestimmten Gebieten**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verbot des Mitführens und der Abgabe von Glasflaschen oder Trinkgläsern in bestimmten Gebieten mit der Bitte um Beschlussfassung in 1. und 2. Lesung in der Dezembersitzung der Bürgerschaft (Landtag).

Mit dem Änderungsgesetz erfolgt eine weitere Befristung des Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über das Verbot des Mitführens und der Abgabe von Glasflaschen oder Trinkgläsern in bestimmten Gebieten für weitere drei Jahre.

Nach den bisherigen Erfahrungen wird weiterhin davon ausgegangen, dass die Einführung des zeitlich befristeten und örtlich begrenzten Glasflaschenverbots neben den flankierenden Verordnungen zur Waffenverbotszone und dem Verbot des Führens gefährlicher Gegenstände sowie weiteren Maßnahmen wie einer erhöhten Polizeipräsenz und Straßensozialarbeit ein geeignetes Mittel zu einer Befriedung in diesem Bereich darstellt. Gleichwohl ist der bisherige Betrachtungszeitraum zu kurz bemessen, um Anhand der Fallzahlen verlässliche Aussagen zur Wirksamkeit des Glasflaschenverbotsgesetzes zu machen.

Zwar hat sich die Zahl der Delikte in Verbindung mit Glasflaschen im Geltungsbereich des Glasflaschenverbotsgesetzes im Jahr 2020 im Gegensatz zu den Vorjahren signifikant reduziert. Dies kann aber jedenfalls nicht allein auf eine tatsächliche Befriedung zurückgeführt werden. Im April 2020 wurden aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie die Diskotheken im Lande Bremen temporär geschlossen. Mit Lockerung dieser Vorschriftenlage ist zu erwarten, dass die Gewalttaten im Bereich der Diskothek wieder zunehmen werden. Vor diesem Hintergrund ist auch die Verlängerung des Glasflaschenverbotsgesetzes geboten und erforderlich.

Zweites Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verbot des Mitführens und der Abgabe von Glasflaschen oder Trinkgläsern in bestimmten Gebieten

Der Senat verkündet das nachstehende von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

§ 5 Absatz 2 des Gesetzes über das Verbot des Mitführens und der Abgabe von Glasflaschen oder Trinkgläsern in bestimmten Gebieten vom 11. April 2017 (Brem.GBl. S. 160), das durch das Gesetz vom 18. Dezember 2018 (Brem.GBl. S. 647) geändert worden ist, wird wie folgt gefasst:

„(2) Dieses Gesetz tritt mit Ablauf des 15. Januar 2024 außer Kraft.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

Zu Artikel 1 (Gesetz zur Änderung des Gesetzes über das Verbot des Mitführens und der Abgabe von Glasflaschen oder Trinkgläsern in bestimmten Gebieten)

Artikel 1 verlängert die Geltungsdauer des Gesetzes um weitere drei Jahre bis zum Ablauf des 15. Januar 2024.

Nach den bisherigen Erfahrungen wird weiterhin davon ausgegangen, dass die Einführung des zeitlich befristeten und örtlich begrenzten Glasflaschenverbots neben den flankierenden Verordnungen zur Waffenverbotszone und dem Verbot des Führens gefährlicher Gegenstände sowie weiteren Maßnahmen wie einer erhöhten Polizeipräsenz und Straßensozialarbeit ein geeignetes Mittel zu einer Befriedung in diesem Bereich darstellt. Gleichwohl ist der bisherige Betrachtungszeitraum zu kurz bemessen, um Anhand der Fallzahlen verlässliche Aussagen zur Wirksamkeit des Glasflaschenverbotsgesetzes zu machen.

Denn zwar wurden im Jahr 2020 bisher lediglich neun Delikte in Verbindung mit Glasflaschen im Geltungsbereich des Glasflaschenverbotsgesetzes durch die Polizei Bremen registriert. Im Jahr 2019 lag die Zahl noch bei 57. Diese signifikante Reduktion kann aber jedenfalls nicht allein auf eine tatsächliche Befriedung zurückgeführt werden. Im April 2020 wurden aufgrund der Maßnahmen zur Eindämmung der Corona-Pandemie die Diskotheken im Lande Bremen temporär geschlossen. Mit Lockerung dieser Vorschriftenlage ist zu erwarten, dass die Gewalttaten im Bereich der Diskomeile wieder zunehmen werden. Vor diesem Hintergrund ist auch die Verlängerung des Glasflaschenverbotsgesetzes geboten und erforderlich.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes.